

Enteignung im Seilbahnrecht – Grundlagen – Verfahren - Rechtsprechung



Mag. Dr. Bernadette DANGL

Sektion IV / Gruppe Eisenbahn / E-6
Oberste Seilbahnbehörde
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie

Einleitung

§ 365 ABGB: *Wenn es das allgemeine Beste erheischt, muß ein Mitglied des Staates gegen eine angemessene Schadloshaltung selbst das vollständige Eigentum einer Sache abtreten.*¹

Die Bedeutung des § 365 ABGB liegt in erster Linie darin, dass derjenige Bürger, der „nach Maß seiner Kräfte“ das allgemein Beste über seinen „Privat-Vorteil“ stellt, eine angemessene Schadloshaltung fordern kann. Der § 365 ABGB, welcher einen gewissen Schutz des Eigentumsrechtes in sich birgt, bildet für sich genommen keine gesetzliche Grundlage für Enteignungen. Die österreichische Rechtsordnung kennt seit jeher viele Gesetze, die Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen vorsehen.² Die Vielzahl der einen Eigentumseingriff ermöglichenden Normen könnte eine die Rechtssicherheit schwer beeinträchtigende Anzahl von verschiedenen Verfahrensabläufen bewirken. Die meisten Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder, die eine Enteignung vorsehen, schreiben die sinngemäße Anwendung des Eisenbahn-Enteignungsschädigungsgesetzes (EisbEG) vor. Sonderbestimmungen können ungeachtet der grundsätzlichen Geltung des EisbEG in die speziellen Gesetze Aufnahme finden (z.B. Bundesstraßengesetz (BStG)). Im Folgenden wird unter "Enteignung" sowohl Enteignung im engeren Sinn (vollständige Entziehung des Eigentums) als auch Eigentumsbeschränkung verstanden.

Grundlage Eisenbahn-Enteignungsschädigungsgesetz (EisbEG)³

Gemäß § 1 EisbEG steht das Enteignungsrecht jedem gemeinnützigen Eisenbahnunternehmen zu, und zwar in vollem zivilrechtlichen Umfang gemäß § 365 ABGB, wenn es der Allgemeinheit am besten dient. In Bezug auf Seilbahnunternehmen ist dies insofern etwas differenzierter zu betrachten, als nach Seilbahngesetz 2003 i.d.g.F. nicht die Feststellung der Gemeinnützigkeit des Seilbahnunternehmens vorgesehen ist, sondern die der einzelnen öffentlichen Seilbahnanlage.

Daraus folgt, dass im Rahmen des Konzessionsverfahrens die Gemeinnützigkeit der projektierten Seilbahn festgestellt werden muss. Die endgültige Feststellung aber, dass der Vorteil der Öffentlichkeit an der Umsetzung des Vorhabens entgegenstehende Interessen überwiegt, erfolgt jedoch im Baugenehmigungsverfahren.⁴

Das Enteignungsrecht nach EisbEG besteht gem. § 2 Abs. 2 EisbEG insoweit, als eine dauernde oder vorübergehende Enteignung zum

Zweck der Errichtung und des Betriebes der Seilbahn notwendig ist. Die Enteignung kann sich insbesondere auf die Abtretung von Grundstücken, auf die Überlassung von Privatgewässern sowie auf die Einräumung von Servituten und sonstigen dinglichen Rechten an unbeweglichen Sachen beziehen.

Es lassen sich aus Lehre und Judikatur⁵ **wesentliche inhaltliche Grundsätze der Enteignung** entwickeln (Nach KÜHNE⁶ et al.):

- a) Eigentumsgarantie des Art 5 StGG (Staatsgrundgesetz) als Wesensgehaltsschranke: der Gesetzgeber kann wohl verfassungsrechtlich zulässig in das Eigentum eingreifen, darf jedoch den Wesensgehalt nicht schmälern und das Grundrecht nicht aushöhlen;
- b) zweckgerichtete gesetzliche Grundlage - konkreter Bedarf: Nach Art der Enteignung kann eine solche auch ohne Verwaltungsakt, d.h. durch das Gesetz selbst vorgesehen werden (Legalenteignung). Für eine Enteignung ist ein konkreter Sachbedarf zu bezeichnen, eine "Enteignung auf Vorrat" ist unzulässig;
- c) öffentliches Interesse;
- d) Vorrang einer privatrechtlichen Einigung: zwangsweise Enteignung nur dann, wenn der Bedarf nicht durch privatrechtliches Übereinkommen befriedigt werden kann;
- e) Verhältnismäßigkeit: Enteignung nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß (Eigentumsbelastung vor Eigentumsentzug);
- f) Entschädigungspflicht;
- g) angemessene Schadloshaltung für vermögensrechtliche Nachteile;
- h) Tragung der Verfahrenskosten durch Enteigner, sofern nicht ungerechtfertigt verursacht (auch umfasst sind die Kosten rechtsfreundlicher Vertretung sowie der Privatsachverständigen);
- i) Rückübereignung bei nicht verwirklichtem Enteignungszweck.

Grundlage Seilbahngesetz 2003 i.d.g.F.

§ 97 Seilbahngesetz 2003 i.d.g.F. stellt fest, dass das Seilbahnunternehmen auf Grundlage der Konzession hinsichtlich **öffentlicher Seilbahnen** das Enteignungsrecht nach Maßgabe des Eisenbahn-Enteignungsschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 71/1954, hat.

Das Enteignungsrecht ergibt sich aus der Zuerkennung der Gemeinnützigkeit und der damit festgestellten überwiegenden öffentlichen Interessen. Da nicht öffentliche Seilbahnen gemäß § 16 SeilbG keine Konzession benötigen, treffen auch die sich daraus ergebenden Folgewirkungen, wie Schutz vor unzumutbarer Konkurrenzierung oder eben dem Enteignungsrecht, nicht auf sie zu.

Feststellung der Gemeinnützigkeit im Konzessionsverfahren

Die Konzession ist die Voraussetzung für den Bau und Betrieb einer öffentlichen Seilbahn. Durch die Konzessionserteilung wird die Gemeinnützigkeit dieser Seilbahn festgestellt (§ 21 SeilbG 2003 i.d.g.F.). Aufgrund § 23 Abs. 1 SeilbG 2003 i.d.g.F. ist **die Beurteilung der Gemeinnützigkeit durch Interessenabwägung** bereits im Zuge des **Konzessionsverfahrens** vorzunehmen.

Als Ergebnis dieses Ermittlungsverfahrens wird festgestellt, dass gemäß § 23 SeilbG diesem Projekt öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, sondern vielmehr das öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der gegenständlichen Seilbahn entgegenstehende Interessen überwiegt. Mit Verleihung der Konzession steht die Gemeinnützigkeit der Anlage fest.

Auch wenn im Konzessionsverfahren Grundeigentümern und Anrainern keine Parteistellung zukommt, ist es für die Genehmigungsbehörde zur Feststellung des Vorliegens öffentlicher Interessen und zur Feststellung, ob allenfalls ein Enteignungsverfahren notwendig wird, zweckmäßig, die Zustimmungserklärungen der betroffenen Grundeigentümer einholen zu lassen.

Baugenehmigungsverfahren

Die **endgültige Feststellung**, dass der **Vorteil der Öffentlichkeit** an der Umsetzung des Vorhabens überwiegt, erfolgt, wie bereits erwähnt, im Rahmen des seilbahnrechtlichen **Baugenehmigungsverfahrens** gem. §§ 36 ff SeilbG 2003 i.d.g.F.

Dies hat durchaus Sinn, da die betroffenen Grundeigentümer gem. § 40 SeilbG 2003 i.d.g.F. erst im Baugenehmigungsverfahren Parteistellung und damit auch die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme erlangen.

Nach der **taxativ formulierten Regelung** des § 40 SeilbG 2003 i.d.g.F. haben der Bauwerber, die Eigentümer der betroffenen Liegenschaften und die an diesen dinglich Berechtigten, die Wasserberechtigten und die Bergwerksberechtigten Parteistellung. Betroffene Liegenschaften sind außer den durch den Bau selbst in Anspruch genommenen Liegenschaften auch die, die in den Bauverbotsbereich zu liegen kommen sowie diejenigen, die wegen ihrer Lage im Gefährdungsbereich Veränderungen oder Beschränkungen unterworfen werden könnten.⁷ Von den betroffenen Grundstückseigentümern müssen alle tauglichen Einwendungen bereits im seilbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahren erhoben werden. Taugliche Einwendungen sind **zulässige Einwendungen** im Sinne des Verwaltungsrechts. Zulässig sind solche Einwendungen, die die Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechts geltend machen. Nach der Rechtsprechung des VwGH sind dies⁸:

- Nachteile eines Grundstückseigentümers, durch die er unmittelbar beeinträchtigt ist, wobei die geltend gemachten Rechte mit dem Eigentum in untrennbarem Zusammenhang stehen müssen;
- Ein Liegenschaftseigentümer, welcher durch den Bau der Eisenbahn unmittelbar in Anspruch genommen wird, kann den Einwand erheben, dass die ihm dadurch entstehenden Nachteile die Vorteile der Öffentlichkeit an der Umsetzung überwiegen;
- geplantes Projekt betrifft keine Eisenbahnanlage im Sinne des § 10 EisbG⁹.

Keine Parteistellung begründen demnach:

- bloß tatsächliche Interessen oder mittelbare Beeinträchtigungen;
- Einwendungen wegen Immissionen;
- befürchtete Wertminderung eines Grundstücks.

Der **Baugenehmigungsbescheid** schließt das Baugenehmigungsverfahren ab. In diesem Bescheid werden **sodann Lage und Umfang der genehmigten Objekte** auch für das Enteignungsverfahren verbindlich festgelegt und das **überwiegende öffentliche Interesse** an der Inanspruchnahme der Liegenschaften festgestellt. Der Eigentümer der

durch den rechtskräftigen Baugenehmigungsbescheid betroffenen Liegenschaft kann deshalb im Enteignungsverfahren nicht mehr einwenden, die Inanspruchnahme liege nicht im öffentlichen Interesse.¹⁰

Exkurs Einwendung alternative Bauausführung – alternative Trasse

In einem antragsbedürftigen Verwaltungsverfahren bestimmt in erster Linie der Antragsteller, was Gegenstand des Verfahrens ist; **der Antrag legt fest, was Sache des Genehmigungsverfahrens ist**.¹¹ Die Behörde ist an den Inhalt des Antrags des jeweiligen Antragstellers gebunden. Eine andere als die von der Projektwerberin beantragte Trassenführung kann nicht Gegenstand des vorliegenden Verwaltungsverfahrens bzw. des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens sein.¹²

Im Rahmen der gebotenen **Interessenabwägung nach § 42 SeilbG i.d.g.F.** jedoch wäre die Einwendung der Eigentümer einer betroffenen Liegenschaft zulässig, wonach das in Aussicht genommene Projekt in einer anderen, für die betroffenen Grundstückseigentümer in einer weniger nachteiligen Weise ausgeführt werden könne.¹³ Eine alternative Trasse, die die zu enteignende Partei weniger beeinträchtigen würde, wird vom VwGH¹⁴ jedoch als **anderes Projekt** definiert.¹⁵ Und nach VwGH hat eine **Interessensabwägung** durch die Behörde **nicht in Bezug auf ein anderes Projekt** zu erfolgen (Hinweis E 26.4.1995, 93/03/0191, vgl. VwGH vom 24. September 2014, 2012/03/0003).

Voraussetzung eines rechtmäßigen Eingriff in das Eigentumsrecht durch Enteignung: Verhandlung

Ein wichtiger Aspekt des Enteignungsrechts ist es, dass ein Eingriff in das Eigentumsrecht durch eine Enteignung nur dann rechtmäßig sein kann, wenn es nicht möglich gewesen wäre, den mit der Enteignung befriedigten Bedarf anders als durch Enteignung zu decken. Das heißt, dass vor Erlassung eines Enteignungsbescheids ernsthaft mit dem Eigentümer über einen Kauf des Enteignungsgegenstands verhandelt worden sein muss. Die **Enteignung** ist somit das **letzte Mittel**, wenn Grundeinlösen oder Rechte wie Dienstbarkeiten für die Seilbahn nicht durch Vereinbarungen erlangt werden können. Das Enteignungsrecht kann überdies nur ausgeübt werden, soweit es zur Herstellung und zum Betrieb der Seilbahn notwendig ist (siehe § 2 Abs. 1 EisbEG; VwGH 29.5.2008, 2006/03/0161).

Enteignungsverfahren – Verfahren vor der Verwaltungsbehörde nach dem EisbEG

Gemäß § 11 EisbEG ist das Enteignungsverfahren vor derjenigen **Behörde** durchzuführen, welche für die Baugenehmigung zuständig ist. Bei Baugenehmigungen für welche ein UVP-Verfahren durchzuführen ist, ist für das Enteignungsverfahren diejenige Behörde zuständig, welche ohne UVP-Verfahren für die Baugenehmigung zuständig wäre. Es sind dem Enteignungsantrag **Unterlagen** gem. § 12 EisbEG anzuschließen.¹⁶

Sollte für die Enteignung nur die Inanspruchnahme unbebauter Grundflächen oder einer zur Gänze bebauten Fläche erforderlich sein, hat sich der Enteignungsantrag nur auf diese Grundfläche zu beziehen. Im Enteignungsantrag muss der Zweck der Enteignung genau bezeichnet bzw. genau beschrieben werden und es muss dargelegt werden, dass

die Eigentümer zu einer freiwilligen Einräumung der angestrebten Rechte, wie beispielsweise etwa einem Verkauf der Grundfläche, nicht bereit sind.

Die Behörde hat die Einleitung des Verfahrens unverzüglich dem Grundbuchgericht anzuzeigen, welches daraufhin eine Anmerkung der Einleitung des Enteignungsverfahrens zu der betreffenden Liegenschaft vornimmt (§ 13 EisbEG).

Die Behörde hat auf Grundlage der überreichten Grundeinlösungspläne und Verzeichnisse eine **mündliche Enteignungsverhandlung** anzuberaumen. Zu dieser sind die Parteien und die Gemeinden, in deren Sprengel die in Anspruch genommenen Grundstücke und Rechte liegen, zu laden (§ 14 Abs. 1 EisbEG).

Falls bis zum Ende der Enteignungsverhandlung ein zulässiges **Übereinkommen** im Sinne des § 22 Abs. 2 u 3 EisbEG zwischen enteigneter Person und Enteigner geschlossen werden kann, ist in der Niederschrift gesondert der Inhalt der Übereinkunft, die Zustimmung des zu Enteignenden zur Enteignung oder lediglich die Zurücknahme des Antrags anzuführen (§ 15 EisbEG). Die Behörde hat im Fall der Einverständniserklärung durch den betroffenen Eigentümer die Entschädigungshöhe nach diesem Übereinkommen festzusetzen und im **Enteignungsbescheid** anzuführen (§ 17 Abs. 2 Satz 2 EisbEG).

Nach § 17 Abs. 1 EisbEG hat die Behörde ihre Entscheidung jedenfalls in Form eines schriftlichen Bescheids mit dem Inhalt der Festsetzung von Gegenstand und Umfang der Enteignung zu erlassen. Der Bescheid hat zu diesem Zweck einen Enteignungsplan zu enthalten. Auch ist über die Höhe der Entschädigung abzusprechen (Abs. 2). Gemäß § 18 EisbEG kann gegen den Bescheid der Behörde im Verwaltungsrechtsweg **Berufung** erhoben werden. Eine Berufung gegen die **Entscheidung über die Entschädigung** selbst ist aber unzulässig, da für die Entscheidung über die Entschädigung in erster Instanz das mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betraute **Landesgericht** zuständig ist.

Sollten Enteigneter oder das enteignungsbegünstigte Seilbahnunternehmen **binnen drei Monaten** nach Eintritt der Rechtskraft des Enteignungsbescheides die **Festsetzung der Entschädigung bei dem zuständigen Landesgericht begehren**, tritt mit der Anrufung des Gerichtes die verwaltungsbehördliche Entscheidung über die Entschädigung außer Kraft.

Enteignungsentschädigung

Das gerichtliche Verfahren zur Festsetzung der Entschädigung findet gemäß § 24 EisbEG vor dem Außerstreitgericht statt.

Gemäß § 22 EisbEG hat das Außerstreitgericht die Entschädigung festzusetzen, wenn es nicht zu einer Einigung gekommen ist. Eine Vereinbarung hätte die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs (§ 29 EisbEG).

*Maßgeblicher Zweck der Entschädigung ist der Ausgleich der Vermögensdifferenz, die der Enteignete durch das ihm abverlangte Sonderopfer erleidet.*¹⁷ Bei der Ermittlung der Entschädigung ist gem. § 5 EisbEG auch auf Nachteile Rücksicht zu nehmen, die Nutzungsberechtigte, Gebrauchsberechtigte oder Bestandnehmer durch die Enteignung erleiden, und deren Vergütung dem Enteigneten dienen.¹⁸ Dieser Betrag ist aber gesondert zu ermitteln (§ 25 EisbEG).

Kosten des Verfahrens

Gemäß § 74 Abs. 1 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz) hat zwar grundsätzlich jeder Beteiligte die ihm im Verwaltungsverfahren erwachsenden Kosten selbst zu tragen. Nach Abs. 2 bestimmen jedoch die Verwaltungsvorschriften inwiefern einem Beteiligten ein Kostenersatzanspruch gegen einen anderen Beteiligten zusteht.

§ 44 Abs. EisbEG regelt, dass die Kosten des Enteignungsverfahrens und der gerichtlichen Feststellung der Entschädigung von dem Eisenbahnunternehmen (Enteignungswerber) zu bestreiten sind, soweit diese Kosten nicht durch ein ungerechtfertigtes Einschreiten einer Partei hervorgerufen werden. Der Enteignete hat auf der Grundlage des von ihm ersiegten Entschädigungsbetrages Anspruch auf Ersatz der durch das Gerichtsverfahren verursachten Kosten seiner rechtsfreundlichen Vertretung und sachverständigen Beratung.¹⁹ Dies gilt auch für die Vertretung vor dem verwaltungsbehördlichen Verfahren und dem gerichtlichen Außerstreitverfahren, obwohl hier kein Anwaltszwang besteht.²⁰

Von der Regelung des § 44 Abs. 1 EisbEG ist auch der Kostenersatz für Aufwendungen für Privatsachverständige umfasst. Eine Einschränkung, wofür die konkreten Kosten angefallen sind, kennt § 44 Abs. 1 EisbEG nämlich schon seinem Wortlaut nach nur dahin gehend, dass die Kosten nicht durch ein ungerechtfertigtes Einschreiten hervorgerufen werden, nicht aber darauf, für welche Art von Parteihandlungen die Kosten angefallen sind.

Mag. Dr. Bernadette Dangl

¹ JGS Nr. 946/1811, Inkrafttreten 01.01.1812, zuletzt aktualisiert am 08.04.2015, Fassung vom 16.05.2018.

² Z. B.: Bundes- und Landes-Straßengesetz, Luftfahrtgesetz, Forstgesetz, Wasserrechtsgesetz, Raumordnungsgesetz, Starkstromwegegesetz, Rohrleitungsgesetz, Stadterneuerungsgesetz, Bodenbeschaffungsgesetz, Jagdgesetz.

³ BGBl. Nr. 71/1954, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2003.

⁴ Stephan Probst, Grundeinlöse und Enteignung mit Kommentierung des EisbG, Wien 2017, S. 85, RZ 3.11.

⁵ VfSlg 14.679/1996, Prüfformel sonstige Eigentumsbeschränkungen durch Gesetz: (Sonstige) Beschränkungen der (unter Eingriffsvorbehalt stehenden) Eigentumsfreiheit durch den einfachen Gesetzgeber sind nur zulässig, wenn sie (1) den Wesensgehalt des Grundrechts nicht verletzen, (2) im öffentlichen Interesse liegen, (3) verhältnismäßig und (4) sachlich sind.

⁶ Em. o. Univ.-Prof. Dr. Josef Kühne; ehem. Vorstand des Instituts für Rechtswissenschaften an der Technischen Universität Wien (1924–2014).

⁷ Entschädigungen für Einschränkungen, die sich für den betroffenen Grundeigentümer aufgrund des Bauverbotsbereichs bzw. Gefährdungsbereichs ergeben, können auf dem Zivilrechtsweg eingefordert werden.

⁸ Stephan Probst, Grundeinlöse und Enteignung mit Kommentierung des EisbG, Wien 2017, S. 86 f, RZ 3.14.

⁹ VwGH 2001/03/0160; Anm. dies wird mE anwendungsgleich auf Einwendungen iVm § 7 SeilbG 2003 i.d.G.F. zutreffen.

¹⁰ VwGH 18.02.2015. Ro 2014/03/0008.

¹¹ vgl. etwa VwGH vom 19.12.2013, 2011/03/0160.

¹² VwGH, Ra 2016/03/0027, 22.06.2016.

¹³ Siehe dazu VwGH RS vom 22.06.2016, Ra 2016/03/0027 zu 31f Z 3 EisenbahnG 1957.

¹⁴ VwGH 14.11.2006.2004/03/0053.

¹⁵ VwGH, Ra 2016/03/0027, 22.06.2016.

¹⁶ § 12 Abs. 2 EisbEG: Diese Verzeichnisse haben zu enthalten: die Namen und Wohnorte der zu Enteignenden, den Gegenstand der Enteignung, bei Grundstücken die Nummer des Grundeinlösungsplanes, wenn das Grundstück einen Gegenstand des Grundbuchs bildet, die Bezeichnung der Grundbucheinlage, bei öffentlichem Gute die Zahl des bezüglichen Verzeichnisses, ferner die Katastralbezeichnung, die Benützungsort, das Gesamtflächenmaß und das Ausmaß der beanspruchten Fläche. Für jede Katastralgemeinde ist ein besonderes Verzeichnis anzulegen, in dem auch das Bezirksgericht anzugeben ist. in dessen Sprengel die betreffende Gemeinde liegt.

¹⁷ Entscheidungstext OGH 26.05.2014, 8 Ob 84/13f.

¹⁸ Trifft den Bestandgeber eine Enteignungsmaßnahme, ist der Bestandnehmer als Nebenberechtigter iSd § 5 EisbEG zu qualifizieren und hat somit Anspruch auf alle ihm durch die Enteignung seines Vermieters entstehenden Vermögensnachteile.

¹⁹ Siehe auch VwGH vom 02.06.2004, 2002/04/0028.

²⁰ Stephan Probst, Grundeinlöse und Enteignung, Wien 2017, S. 166, RZ 3.327..